

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch

(Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in seiner Sitzung am 21.03.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

Der Gemeinderat hat am 23.07.2025 die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch beschlossen. Diese Änderungen wurden im folgenden Text eingearbeitet.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesloch (nachfolgend Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 - Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch (Feuerwehrsatzung) sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. von Verursacher*innen, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
 2. von Fahrzeughalter*innen, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. von Betriebsinhaber*innen für Kosten der Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. von Betreiber*innen, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. von Betreiber*innen, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. von Fahrzeughalter*innen, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch (Feuerwehrsatzung) wird Kostenersatz verlangt.
Kostenersatzpflichtig sind
1. diejenigen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. die Eigentümer*innen der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausüben,
 3. diejenigen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 die Fahrzeughalter*innen, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
 5. Leistungen von Feuersicherheitswachdienst der Veranstalter
 6. Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungen der Feuerwehr Wiesloch der Teilnehmende sowie ggf. der Auftraggeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgte
 7. Leistungen der Zentralen Werkstätten der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 - Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der/die Träger*in der Feuerwehr zu tragen, dem/der Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend. Abweichende Regelungen können mit anderen Gemeinden durch einvernehmliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4 - Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur-

und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 - 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 - 2. die Kosten der Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
 - 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (7) Für Brandsicherheitswachen wird je Wachdienst zusätzlich und für Dienstleistungen an Dritte je Anfahrt zu den Personalkosten eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 30€ erhoben.
- (8) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die im Verzeichnis der Anlage nicht aufgeführt sind, werden vergleichbar berechnet.
- (9) Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5 - Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wiesloch in der Fassung vom 15.05.1996 außer Kraft.

Wiesloch, den 22.03.2018

gez. Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Die vom Gemeinderat beschlossene 2. Satzungsänderung (§ 2, § 3, § 4, § 5, § 6, Anlage) tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage zu § 4 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiesloch

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	22,00 Euro
b) Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern – Schmutzzulage (pro Person)	5,00 Euro
c) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	18,00 Euro
d) Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst:	40,00 Euro
e) Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst:	44,00 Euro

Für die Zu- und Abfahrt wird pauschal eine Stunde je Person und je Fahrzeug angesetzt.

2. Fahrzeugkosten (je Stunde)

a) genormte Fahrzeuge (je Stunde)

Die Berechnung der Stundensätze für genormte Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFW) vom 18. März 2016 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 25. April 2016, Nummer 8, Seite 253) in der jeweils gültigen Fassung.

b) nichtgenormte Fahrzeuge (je Stunde)

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren.

1.	Einsatzleitanhänger	8,00 Euro
2.	Kleineinsatzfahrzeug	76,00 Euro

3. Maßnahmen der Brandverhütung (Stundensätze)

Abnahme von Anlagen des technischen Brandschutzes

a) Feuerwehrangehörige/r im mittleren Dienst je Person	40,00 Euro
b) Feuerwehrangehörige/r im gehobenen Dienst je Person	44,00 Euro
d) Kommandowagen je Fahrzeug	39,00 Euro

Leistungen zu Feuerwehrschränkeldepots und Anlagen des technischen Brandschutzes

a) Feuerwehrangehörige/r im mittleren Dienst je Person	40,00 Euro
b) Feuerwehrangehörige/r im gehobenen Dienst je Person	44,00 Euro
d) Kommandowagen je Fahrzeug	39,00 Euro

4. Sonstiges

- a) Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 4 Absatz 6 der Satzung verwiesen.
- b) Bei Einsätzen mit einer Dauer von über vier Stunden werden gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG zusätzlich Verpflegungskosten berechnet (Erfrischungszuschuss). Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.